

## Schlussfolgerung

Die Analyse der Daten, die wir erhoben haben, bestätigt vor allem, dass nicht alle Nationalitäten vor dem Gesetz gleich sind. Sicher sind einige Nationalitäten stärker bei den binationalen Eheschließungen mit Franzosen/Französisinnen vertreten, aber die große Anzahl der Eheschließungen rechtfertigt nicht, dass AlgerierInnen allein etwa die Hälfte aller Beratungsfälle in unseren Einrichtungen ausmachen. Es hat drei Jahre gedauert, bis das französisch-algerische Abkommen, das den Aufenthalt von AlgerierInnen in Frankreich regelt, neu verhandelt wurde (noch immer ist es nicht vom Parlament ratifiziert), mit dem Ziel, dass sie anderen Drittstaatsangehörigen rechtlich gleichgestellt werden. Und auch dies wurde nur aufgrund der unablässigen Bemühungen der Vereine und Organisationen erreicht.

Die Auswertung der Daten hat auch noch eine weitere Form der Diskriminierung zu Tage gefördert, wie sie speziell für Frankreich festzustellen ist. Frankreich verfügt über ein, im Vergleich mit anderen Ländern wie Deutschland oder Österreich, vergleichsweise großzügiges Staatsbürgerschaftsrecht. Dies drückt sich auch in der großen Anzahl französisch-ausländischer Paare aus, von denen der französische Partner ursprünglich eine andere Staatsbürgerschaft besaß, also Nachkomme von Einwanderern, die in den sechziger und siebziger Jahren nach Frankreich kamen. In vielen französisch-algerischen Paaren findet sich also ein/e französische/r PartnerIn algerischen Ursprungs und ein aus Algerien nachgezogener Partner/in wieder. Die Vermutung liegt nahe, dass genau diese Art der Partnerschaft verhindert werden soll. Dies wäre eine verschleierte Diskriminierung, die sich hinter administrativen Hindernissen versteckt. Wer würde sie schon zugeben, schließlich würde dies bedeuten, die Grundüberzeugungen republikanischer Staatsbürgerschaft in Frage zu stellen?

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Länge der Verfahren und der auffällige Mangel an Informationen die Ohnmacht der Paare im Räderwerk einer Bürokratie unterstreichen, die nicht gewillt ist, ihre Arbeitsweise transparent zu machen. Nur wer einen langen Atem hat, wird am Ende mit einer Aufenthaltserlaubnis für den ausländischen Partner belohnt. Die anderen, denen es nicht gelingt, all die Hürden zu nehmen, geben auf – Pech gehabt, vielleicht war die Partnerschaft ja nicht solide genug, die anderen haben es ja gleich gewusst, der Schein hat nicht getrogen...

In einer zusammenwachsenden Welt, in denen auch neue zwischenmenschliche Beziehungen eine unleugbare Tatsache geworden sind, sind binationale Familien und Partnerschaften ganz offensichtlich Störfaktoren geblieben, insbesondere wenn Nationalitäten der südlichen Hemisphäre im Spiel sind. Sie bringen die gewohnte Ordnung durcheinander, nicht nur in der herkömmlichen Aufteilung der Welt in ethno-kulturelle und nationale Einheiten, sondern auch in der Frage eindeutiger und einfacher Zuordnungen.

## Das Prinzip Kundenorientierung?

### Befragungen von Standesämtern und Ausländerbehörden in Deutschland

Die Befragung von insgesamt 16 deutschen Standesämtern und 9 Ausländerbehörden erfolgte anhand eines Interviewleitfadens. In der Regel fanden persönliche Termine mit den AmtsleiterInnen statt. Mit den Fragen sollten Informationen gewonnen werden darüber, wie binationale Paare in der Praxis der Behörden wahrgenommen werden, wie die BehördenvertreterInnen auf die von binationalen Paaren formulierten Diskriminierungserfahrungen reagieren, ob und wie sie selbst aktiv dazu beitragen, einer möglichen Diskriminierung vorzubeugen. Ein weiteres Erkenntnisinteresse lag darin, zu ermitteln, wie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden – Standesämter, Ausländerbehörden, Botschaften - erfolgt und ob hierin konkrete Indikatoren für Diskriminierung anzunehmen sind.

Befragt wurden Standesämter in Berlin, München, Hamburg, Bremen, Erfurt, Heidelberg, Tübingen, Balingen (Baden-Württemberg) und Ottweiler (Saarland)<sup>78</sup>. Hinzugezogen wurden außerdem Protokollnotizen aus einem früheren Gespräch mit einem Standesamt in Frankfurt/Main sowie in Merzig (Saarland). Ausländerbehörden wurden befragt in Saarbrücken, Hamburg, Tübingen, Suhl (Thüringen), Balingen und Heidelberg. Auch hier wurden frühere Notizen aus einem Gespräch mit einer Frankfurter Ausländerbehörde hinzugezogen. Die Auswahl dieser Städte sollte einen Eindruck darüber vermitteln, ob Region und Größenordnung der Stadt besondere Rückschlüsse auf den Umgang mit binationalen Paaren zulassen. Die Erkenntnisse sind allerdings insofern zu relativieren, als es im Rahmen des Projektes nur möglich war, stichprobenartige und keine flächendeckenden Befragungen durchzuführen.

Die von den Standesämtern genannten Zahlen über den Anteil binationaler Eheschließungen an der Gesamtzahl der Eheschließungen spiegeln annäherungsweise den Bevölkerungsanteil von MigrantInnen an den jeweiligen Orten wider oder liegen noch darüber: von 7 % in Erfurt und 15 % in Ottweiler über 20 – 35 % in Tübingen, Heidelberg, München und einigen Bezirken von Berlin. Die übrigen Zahlen für Berlin sprechen für binationale Ehen als einem besonderen Phänomen von Metropolen: Charlottenburg 50 %, Tiergarten 60 % und Wedding sogar 80 %. Der hohe Anteil binationaler Eheschließungen hat dazu geführt, dass in den Standesämtern dieser Bezirke jeweils zwei bis drei MitarbeiterInnen ausschließlich für diesen Personenkreis zuständig sind.

Wenn wir nun die Ergebnisse der Befragungen zusammenfassend darstellen, so wird in der Regel darauf verzichtet, genaue Zuordnungen der Äußerungen zu den einzelnen Ämtern und GesprächspartnerInnen zu machen. Dies zum einen auf ausdrücklichen Wunsch einiger BehördenleiterInnen, zum anderen, weil durchaus kritische Äußerungen in Bezug auf Verhaltensweisen anderer beteiligter (auch übergeordneter) Stellen gefallen sind, die unseren GesprächspartnerInnen nicht zum Nachteil gereichen sollen.

---

<sup>78</sup> Wir bedanken uns an dieser Stelle ganz herzlich bei den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der iaf, die die Befragungen vornahmen: Dorotea Grote, Barbro Krüger, Christa Weiß, Cornelia Prieß, Renate Wild-Obeng, Hermine Jöst sowie Ekkehart Schmidt-Fink (Isoplan-Institut)

## 1. „Wir sind eine Eheschließungsbehörde, keine Eheverhinderungsbehörde“

### *Standesämter zwischen den Stühlen*

Nachfolgend werden zusammenfassend die wesentlichen Ergebnisse der Befragungen von StandesamtsleiterInnen wiedergegeben, in der Reihenfolge des Interviewleitfadens.

#### **Werden binationale Eheschließungen in Ihrer Behörde besonders thematisiert?**

Diese Frage verneinten die meisten GesprächspartnerInnen bei den **Standesämtern** zu Beginn. Im weiteren Verlauf der Gespräche wurde jedoch deutlich, dass sie offenbar durchaus Anlass zur Diskussion geben: etwa darüber, was denn nun eine „Scheinehe“ tatsächlich sei (und umgekehrt: welche Kriterien für eine „echte“ Ehe sprechen und wie man mit deutsch-deutschen „Zweckehen“ aus Steuergründen umgehen solle) oder wie man sich zu den Anforderungen übergeordneter Behörden in Bezug auf Scheinehenkontrollen durch StandesbeamtInnen verhalten solle. Die Standesamtsleiterin in Erfurt thematisierte an dieser Stelle, dass über Konflikte dann gesprochen werde, wenn Paare ihnen Ausländerfeindlichkeit vorwürfen. Dieser Vorwurf entstehe dann, wenn viele Dokumente verlangt würden oder großer Zeitdruck vorhanden sei – etwa wenn der/die ausländische PartnerIn vor der Abschiebung oder Ausreiseaufforderung stehe. Wenn das Standesamt dann hart bleibe, werde ihnen das gelegentlich als Ausländerfeindlichkeit ausgelegt: „Dann sind wir die Bösen.“ Eine solche Einschätzung macht recht gut deutlich, dass die (subjektive) Erfahrung von Diskriminierung in den Verfahren von vielen Determinanten bestimmt wird – nicht zuletzt von einer restriktiven Rechtslage, die wenig Ermessensspielraum lässt. Ob der Rassismusvorwurf nun von binationalen Paaren mitunter instrumentalisiert wird, oder ob er nicht vielmehr die Reaktion auf jene von den befragten Paaren empfundene Ohnmacht gegenüber Gesetzen und Behörden ist, die ihre Lebensplanung zu durchkreuzen drohen – beides dürfte zutreffen.

Einzig das Standesamt München bejahte, dass binationale Eheschließungen explizit thematisiert würden – insbesondere mit dem Ziel, Vernetzungs- und Kontaktgespräche zum Beispiel mit Interessenvertretungen wie der iaf zu führen.

#### **Eheschließungen über Grenzen sind vergleichsweise kompliziert. Gibt es besonderes Informationsmaterial für binationale Eheschließungen, das Sie den Partnern zur Verfügung stellen?**

Die Frage nach anschaulichem Informationsmaterial ergab sich aus der Aussage vieler befragter Paare, wonach sie sich nicht genügend oder gar falsch über den Ablauf des Verfahrens zur Eheschließung informiert fühlten.

Die meisten **Standesämter** händigen den Antragstellern bei einem persönlichen Gespräch ein Formblatt aus, auf dem angekreuzt wird, welche Dokumente zu beschaffen sind. Ein Standesbeamter wies darauf hin, dass er Kopien ausländischer Dokumente zusammengestellt habe, die er den Paaren zeige, damit sie eine Vorstellung davon

hätten, wie diese Urkunden aussehen müssten. Alle GesprächspartnerInnen betonten, dass ihnen das persönliche Gespräch vor dem Hintergrund der komplizierten Rechtslage und der Unterschiedlichkeit der zu beschaffenden Papiere für die einzelnen Herkunftsländer am wichtigsten sei.

Nur wenige Standesämter halten auf ihren Websites Informationen für binationale Eheschließungen bereit und/oder haben Merkblätter zusammengestellt. Auf die Frage nach Informationsmaterial reagierten einige GesprächspartnerInnen mit Achselzucken: Wozu das gut sein sollte?

**In der Befragung von über 600 Paaren in Deutschland haben wir festgestellt, dass es häufig Klagen über die Intransparenz des Verfahrens zur Eheschließung gibt: Den Betroffenen ist oft nicht wirklich klar, welche Papiere sie brauchen, wie und wo sie zu beschaffen sind, oder es werden immer wieder neue Dokumente verlangt. Woran könnte das liegen, und wie könnte hier Ihrer Meinung nach mehr Klarheit geschaffen werden?**

Einige Standesämter sehen ihre Behörde vom Problem der Intransparenz nicht betroffen. Sie führen das auf ihr gutes und ausreichendes Informationsmaterial und die intensiven Beratungsgespräche mit den EhemittlerInnen zurück. Der Leiter eines großen Standesamtes vermutet, dass in kleineren Behörden eher solche Schwierigkeiten auftreten könnten, da sie nicht über dieselbe Routine mit binationalen Eheschließungen verfügten wie die Behörden in Großstädten.

Ansonsten wird die Verantwortung bei auftretenden Schwierigkeiten gesehen:

- bei den AntragstellerInnen selbst: wenn sie etwa über mangelnde Sprachkenntnisse verfügten; wenn sie bereits mit falschen Vorinformationen kämen, die sie aus zweiter Hand hätten; wenn sie Papiere vorlegten, die offensichtlich gefälscht seien und dadurch neue Papiere nachgefordert werden müssten; wenn DolmetscherInnen falsch übersetzten.
- In der komplizierten Rechtslage, die sich auch ständig ändere (insbesondere das Internationale Privatrecht) und von den StandesbeamtlInnen ständige Fortbildung verlange.
- Im Verhalten anderer beteiligter Behörden: Hier werden insbesondere die Gerichte genannt, die für die Befreiung von der Beschaffung der Eheschließungszeugnisse zuständig seien. Zitat: „Das Hauptproblem besteht in der Tatsache, dass bei den Staaten, die kein Eheschließungszeugnis ausstellen, das Gericht am Eheschließungsverfahren beteiligt werden muss. Das macht das Verfahren sehr umständlich, besonders deshalb, weil das Gericht die schlimmsten Bürokraten sind. Die haben sich die Verhinderung jeder Scheinehe auf die Fahnen geschrieben. Sie ziehen die ganze Ausländerakte bei und suchen nach den kleinsten Details, um den Verdacht einer Scheinehe zu konstruieren. Außerdem machen sie in Bezug auf die Papiere ständig neue Vorgaben, die von Woche zu Woche wechseln.“

Der hier zitierte Leiter eines Standesamtes macht einen konkreten Vorschlag zur Vereinfachung des Verfahrens: er strebt die Abschaffung des Eheschließungszeugnisses einschließlich des Befreiungsverfahrens an. Die StandesbeamtlInnen sollten selbst über die Eheschließung entscheiden. Da dies aber die Änderung eines Bundesgesetzes erfordert, möchte er für die Übergangszeit eine Änderung auf Landesebene erreichen. Er habe außerdem versucht, mit dem Gericht darüber zu verhandeln, wie man das Verfahren vereinfachen könne. Das Gericht will

zum Beispiel kein Publikum sehen, es arbeitet nur schriftlich. Schon das verkompliziere die Sache. Das Gericht schreibt ans Standesamt, wenn seiner Ansicht nach mit den Papieren etwas nicht stimmt, das Standesamt an den Bürger, der Bürger wendet sich wieder an das Standesamt und das Standesamt dann ans Gericht. Es wäre wesentlich einfacher und schneller, wenn das Gericht sich direkt an den Bürger wenden und der dort persönlich vorsprechen könne.

Dass das komplizierte und langwierige Verfahren im Widerspruch zur zunehmenden Mobilität der Menschen steht, wird besonders deutlich am Beispiel der touristischen Eheschließungen. Ein Berliner Standesamtsleiter weist darauf hin, dass Berlin als Stadt immer attraktiver geworden sei und die Zahl der touristischen Eheschließungen mittlerweile bei etwa 5 % liege<sup>79</sup>. Wenn TouristInnen aus Ländern kommen, in denen es keine Ehefähigkeitszeugnisse gibt, wie zum Beispiel den USA oder Japan, dann sei eine schnelle Eheschließung einfach nicht möglich, weil das Kammergericht mindestens vier Wochen brauche, um die Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis zu erteilen.

Als weiteren Grund für Hindernisse im Eheschließungsverfahren nannten einige StandesamtsleiterInnen das Verhalten der konsularischen Vertretungen der Herkunftsländer. Zitat: „Die Auskünfte, die man dort auf die Frage bekommt, welche Papiere beizubringen sind, ändern sich sehr häufig, manchmal täglich. Manche Vertretungen lassen Paare im Regen stehen, werfen ihnen Knüppel zwischen die Beine, desinformieren. So insbesondere die türkischen Vertretungen, aber auch die jugoslawische und teilweise auch die libanesische oder syrische. Es sind oft Länder, in denen allgemein oder auch nur mit Blick auf Eheschließungen über die Grenzen Wirrwarr herrscht. Bei EU-Staaten wie den Niederlanden zum Beispiel gibt es solche Probleme nicht.“

Diese Einschätzung von AmtskollegInnen in ausländischen Behörden findet sich auch bei der Beurteilung von Urkunden aus den Herkunftsländern wieder – als Maßstab gilt offenbar mitteleuropäisches Behördenhandeln.

**Was hat sich nach dem neuen Eheschließungsgesetz in Ihrer Behörde geändert im Umgang mit binationalen Paaren? Den Standesämtern wurde ja in Bezug auf die Überprüfung des tatsächlichen Ehemillens der Paare eine besondere Funktion zugewiesen, indem die Mitwirkung der Standesbeamten an der Verhinderung so genannter „Scheinehen“ neu definiert wurde.**

Bei der Beantwortung dieser Frage wurde in fast allen Fällen ein großes Unbehagen der StandesamtsleiterInnen ob ihrer Funktion als Kontrollinstanz deutlich. „Wir sind eine Eheschließungsbehörde und keine Eheverhinderungsbehörde“, formulierte ein Gesprächspartner. Bei der Einführung des Gesetzes sei mitunter Druck ausgeübt worden, insbesondere von Seiten der Gerichte und Ausländerbehörden. Die Hinzuziehung der Ausländerakte sollte etwa in Berlin als Regelfall durchgesetzt werden. Diese verschärfte Praxis habe sich aber nicht halten können, weil sich die Standesämter dagegen gewehrt hätten. Regelmäßige Anhörungen der Paare seien in einigen Standesämtern am Anfang durchgeführt worden, davon habe man inzwischen wieder Abstand genommen: „Es wird längst nicht mehr so heiß gegessen, wie es gekocht wurde“, meinte eine Amtsleiterin.

<sup>79</sup>

Die Eheschließung ist in der Mehrzahl dieser Fälle sicherlich nicht das Mittel der Wahl, um die Partnerschaft leben zu können; eine andere, ausländerrechtlich abgesicherte Möglichkeit besteht in der Regel jedoch nicht, so dass keine Alternative bleibt. Vergleiche dazu auch die Ergebnisse unserer Befragung binationaler Paare, von denen mehr als Hälfte äußerte, dass sie nicht oder zumindest erst zu einem späteren Zeitpunkt geheiratet hätten, wenn ihnen eine andere Möglichkeit des Zusammenlebens offen gestanden hätte.

Dort, wo Überprüfungen stattfinden, werden sie meist in Form getrennter Befragungen durchgeführt. Außerdem müssen eidesstattliche Versicherungen unterschrieben werden, in denen die Ehemittigen bestätigen, dass sie keine Scheinehe einzugehen beabsichtigen. Fast alle AmtseilerInnen betonten jedoch, dass sie diese Unterschrift nur im Verdachtsfall einforderten; in einigen Standesämtern wird dies allerdings routinemäßig gemacht.

Die Frage des Scheinehenverdachts hat bei den meisten Gesprächen zu interessanten Diskussionen geführt. Zum einen fühlen sich viele StandesbeamtInnen offensichtlich zu einer Aufgabe gezwungen, die sie nicht als ihre ansehen: „Wir wollen keine Gesinnungsschnüfflerei machen“, sagte einer. Und: Die Praxis habe gezeigt, dass sich der Verdacht in fast allen Fällen, in denen die Gerichte eine Scheinehe unterstellt hätten, nicht bestätigt habe. Auf keinen Fall sei ein genereller Scheinehenverdacht gerechtfertigt: „Lieber eine Ehe mehr geschlossen, als ein Paar an der Eheschließung gehindert“, formulierte es ein anderer Standesbeamter.

**Die Standesämter müssen sich auch anders als früher um den Aufenthaltsstatus des/der Verlobten kümmern, sie müssen zum Beispiel der Ausländerbehörde den illegalen Aufenthalt unverzüglich melden. Wie handhaben Sie das in der Praxis?**

Grundsätzlich ist das Recht auf Eheschließung nicht an den legalen Aufenthaltsstatus gebunden. Durch die Meldepflicht an die Ausländerbehörde wird eine Eheschließung jedoch oftmals unmöglich gemacht, wenn der/die ausländische PartnerIn keine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzt. Anders in Frankreich: Dort darf das Recht auf Eheschließung auch durch irregulären Aufenthalt nicht angetastet werden. Im Gegenteil: durch die Eheschließung wird der irreguläre Aufenthalt nachträglich „geheilt“, sofern zumindest eine legale Einreise nachgewiesen werden kann. Der Umgang mit statuslosen MigrantInnen in Deutschland ist noch immer ein Tabuthema. Uns interessierte, wie sich die StandesamtsleiterInnen dazu verhalten.

In der Befragung wurde deutlich, dass die Standesämter ganz unterschiedlich damit umgehen – je nachdem, welche „humanitäre“ Einstellung sie vertreten. Einige lassen eine Eheschließung ohne den Nachweis gültiger Aufenthaltspapiere grundsätzlich nicht zu. Andere sind bereit, die Ehe zu schließen, machen jedoch Meldung an die Ausländerbehörde und weisen die Paare darauf hin, welche Konsequenzen dies für sie haben kann.

Auch hier zeigt sich, dass sich eine Reihe von StandesbeamtInnen zu Handlungsweisen genötigt fühlt, die es eigentlich ablehnt. So sagte ein Amtseiler: „Der Pass muss dem Standesamt vorgelegt werden, aber wir müssen ja nicht unbedingt nachschauen, ob ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis darin ist. Es gibt eine Statistik der Landesbehörde darüber, welches Standesamt gegenüber der Ausländerbehörde die meisten Meldungen gemacht hat, das Ergebnis dieser Statistik wird den Standesämtern mitgeteilt. Wir haben keine einzige Meldung gemacht, aber dafür stehe ich ein. Es gibt jedoch Standesämter, die sich hier durch besonderen Eifer hervortun.“ Auch ein zweiter Standesamtsleiter beklagte, dass diese Form der statistischen Erfassung psychologischen Druck erzeuge.

---

**Gibt es Vorgaben von übergeordneten Behörden, was die Überprüfung des tatsächlichen Ehemillens betrifft? Sehen Sie sich unter „Erfolgsdruck“, Scheinehen aufzudecken? Durch wen?**

Die Mehrzahl der StandesamtsleiterInnen sieht sich nicht unter Druck und betont, dass Standesbeamte unabhängig seien wie Richter. Ansonsten verweisen sie in der Regel auf die Gesetzeslage, die sie zur Mitwirkung an der Verhinderung von Scheinehen verpflichtete. Auch die Entschließung des Europäischen Rates über Maßnahmen zur Verhinderung von Scheinehen spiele dabei eine Rolle.

Zwei Standesämter kritisieren auch hier die Handlungsweise des Gerichts bei der Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis. Eine Standesbeamtin beklagte, dass das Gericht sie gegen ihren Willen unter Druck gesetzt habe, eine Überprüfung in Form einer Befragung vorzunehmen, und es die weitere Bearbeitung der Akte davon abhängig machte.

Interessant die Äußerungen eines anderen Standesbeamten über die Rolle des Gerichts: „Es gibt Beurteilungsdiskrepanzen zwischen Standesamt und Gericht sowohl in der Frage des Scheinehenverdachts als auch in Bezug auf die Beurteilung von Heiratspapieren. (...) In den Ländern, in denen keine Legalisationen mehr durchgeführt werden, verlangen sie die Überprüfung der Papiere durch einen Vertrauensanwalt. Das dauert so lange und kostet so viel, das halte ich für eine wahnsinnige Diskriminierung. Dabei ist es vom Gesetz her gar nicht die Aufgabe des Gerichts, die Ehefähigkeit an sich zu überprüfen, sondern es soll nur feststellen, ob die Eheschließung nach dem Heimatrecht gültig wäre. Das Gericht maßt sich hier eine Kompetenz an, die ihm gar nicht zusteht.“

**Macht der/die AmtsleiterIn Vorgaben an die BeamtInnen? Welcher Art sind diese? Was könnten für Ihre Behörden Kriterien sein, wonach sich ein Verdacht auf „Scheinehe“ ergibt?**

Die Frage, ob die Amtsleitung Vorgaben macht, wurde in fast allen Fällen verneint. Ein Amtsleiter betonte, dass seine Vorgabe laute: „Wir sind keine Eheverhinderungsbehörde.“

Als „harte“ Kriterien für einen Scheinehenverdacht wurden genannt:

- wenn Geld gezahlt wird
- wenn man merkt, dass die Leute gar nicht wissen, wen sie heiraten wollen
- wenn jemand die Familienverhältnisse des anderen nicht zu kennen scheint
- mangelnde Verständigung
- wenn der/die deutsche PartnerIn offenbar unter Druck gesetzt wird
- „zunächst wird die Akte des Ausländers angefordert, was in der Regel schon einige Anhaltspunkte gibt“
- unterschiedliche Verlobte in kurzer Zeit
- abgelehnte Asylbewerber
- deutsche/r PartnerIn ist ein „Opfertyp“
- Eine Behörde überprüft grundsätzlich alle Marokkaner und Algerier, da „deren Papiere fast immer gefälscht seien“.

Am häufigsten jedoch wurde genannt:

- Intuition
- Menschenkenntnis
- Gefühl und langjährige Erfahrung
- Gefühlsmäßige Eindrücke

- 
- „Da braucht man Fingerspitzengefühl. Einzelne Kriterien sind nicht ergiebig, es muss das Gesamtbild gesehen werden. Die einzelnen Puzzleteile muss man zu einem Ganzen zusammenfügen. Neulich hatten wir hier ein Paar, ältere Frau und jüngerer Mann, die Harmonie und gegenseitiges Verständnis ausstrahlten, da ist der Altersunterschied allein kein Anhaltspunkt.“

Und schließlich: „Normalerweise sind die Leute bei der Heirat noch verliebt und schmusen. Wenn gar keine gefühlsmäßige Bindung zu sehen ist, dann kann schon mal ein Verdacht entstehen.“

### **Gibt es häufiger Beschwerden von Betroffenen, die sich zu unrecht verdächtigt fühlen?**

Nach Aussage der meisten StandesamtsleiterInnen gibt es wenige Beschwerden. Wenn, dann erfolgen sie vor allem im Vorfeld der Eheschließung, wenn Dokumente als unzureichend erachtet oder nicht anerkannt werden.

Einige Standesämter beklagen, dass ihnen ungerechtfertigterweise der Vorwurf der Diskriminierung oder Ausländerfeindlichkeit gemacht werde. In der Regel liege der Konflikt jedoch darin begründet, dass sie gehalten seien, auf die Richtigkeit der Dokumente oder die Vorlage gültiger Ausweispapiere zu achten, und die betroffenen Paare kein Verständnis dafür aufbrächten, dass die Behörde vorschriftsgemäß arbeiten müsse.

Ein Standesamtsleiter betonte im Gespräch, dass er Beschwerden sehr ernst nehme. Dass er bereit sei, einen Dialog wie diesen zu führen, belege dies auch. Er gehe Beschwerden sofort nach.

### **Werden besondere Fortbildungsmaßnahmen zur interkulturellen Kompetenz für die MitarbeiterInnen angeboten?**

In kaum einem Standesamt gibt es solche Fortbildungsangebote. Auch die Notwendigkeit wird in der Regel nicht gesehen. Angeboten werden eher fachliche Weiterbildungen, zum Beispiel eine Fortbildungsmaßnahme darüber, wie man als Laie falsche Pässe erkennt.

Einige Stadtverwaltungen bieten inzwischen jedoch für alle MitarbeiterInnen Schulungen an, wobei die Teilnahme jedoch im Allgemeinen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Als vorbildlich kann hier die Stadt München gelten, die eine Reihe von Fortbildungsmaßnahmen zu interkulturellen Themen vorhält. Die MitarbeiterInnen werden so oft wie möglich zu solchen Fortbildungen geschickt.

Das Standesamt Heidelberg weist ausdrücklich darauf hin, dass zwei MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund im Standesamt beschäftigt sind.

## **2. „Kontrollbesuche höchstens dreimal im Monat...“**

### ***Ausländerbehörden und das Prinzip der Kundenorientierung***

Von den befragten Ausländerbehörden wurde in fast allen Fällen verneint, dass binationale Eheschließungen in besonderer Weise *thematisiert* würden. Eine Ausnahme



---

bildet hier die Stadt Hamburg, wo das neue Lebenspartnerschaftsgesetz für homosexuelle Paare eine große Rolle spielt.

Vier der neun befragten Ämter halten besondere Informationsmaterialien bereit, teilweise auch über eine Website. Positiv ist hier die Ausländerbehörde Heidelberg zu nennen (siehe Auszug aus dem Gesprächsprotokoll weiter unten).

Für die von vielen Paaren empfundene Intransparenz beim Verfahren zur Familienzusammenführung wurden in der Regel formale Erklärungen genannt: „Das ist ein generelles Problem im Ausländerrecht.“ „Die Probleme werden durch die unterschiedlichen Gesellschaftssysteme und Bürokratien verursacht, aber es wird nie ein Papier verlangt, das grundsätzlich nicht beschafft werden kann.“ In zwei Fällen wurde vermutet, dass Unklarheiten und Schwierigkeiten eher beim Verfahren zur Eheschließung, also im Zuständigkeitsbereich der Standesämter, aufträten, oder in der Zusammenarbeit mit den deutschen Botschaften im Ausland sowie den Oberlandesgerichten.

Auch bei den AntragstellerInnen selbst wurden Gründe gesehen: Viele seien der Behörde gegenüber voreingenommen, manche würden auch nicht verstehen, was man meint.

Zur Frage der Scheinehenüberprüfungen gaben die meisten Ausländerbehörden an, dass sie nur bei konkretem Anlass Kontrollen durchführen würden. Genannt wurden insbesondere:

- wenn vorher aufenthaltsbeendende Maßnahmen getroffen wurden
- unterschiedliche Wohnsitze oder Nebenwohnsitze bestehen
- Anzeigen von Nachbarn und anderen Personen
- Anzeigen von betroffenen Angehörigen
- hoher Altersunterschied der Partner
- Sozialhilfebezug (in Kombination mit anderen Indizien)
- Partner aus einem Land mit hohem Auswanderungsdruck, z.B. Ghana, Türkei, Osteuropa

Jede Behörde hat hierbei ihren eigenen „Indizienkatalog“. Meist wird dann eine Scheinehe vermutet, wenn mehrere Kriterien zusammenkommen.

Überprüft wird zum Beispiel, indem eidesstattliche Erklärungen unterschrieben werden müssen. Außerdem verfügen die meisten Behörden über einen Fragenkatalog für getrennte Befragungen der PartnerInnen.

Bei der Frage der Kontrolle in der Wohnung wird offenbar nach unterschiedlicher Interpretation der Rechtslage vorgegangen: Nur eine Ausländerbehörde weist explizit darauf hin, dass solche Kontrollen nur mit richterlicher Anordnung zulässig seien und eine Ausforschung der persönlichen Lebensverhältnisse durch Nachbarschaftsrecherchen oder Beobachtung gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs.1 GG) verstießen. Deshalb stelle sie im konkreten Verdachtsfall Strafantrag. Andere Ausländerbehörden interpretieren die Rechtslage offenbar anders – sie ordnen selbst Wohnungsbegehungen an, die dann etwa von den Ordnungs- und Wirtschaftsämtern durchgeführt werden.

*Hierzu der Leiter einer Ausländerabteilung:*

„Wenn es mehrere konkrete Hinweise gibt, erfolgt auch ein Kontrollbesuch, das kommt aber höchstens drei mal im Monat vor. Kontrollbesuche und Befragung von Nachbarn sind Paaren sehr unangenehm, deshalb befragen wir die Paare lieber hier. Das ist zwar auch unangenehm, aber zum Beispiel ein schwarz-weißes Paar, das sowieso Probleme mit der Akzeptanz hat, und dann werden auch noch die Nachbarn befragt... Und jetzt bei

den Lebenspartnerschaften, da können wir nicht einfach hingehen und die Nachbarn fragen, ob das auch wirklich ein Paar ist.“

Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz werden in vier von neun befragten Ausländerbehörden angeboten, teilweise durch externe Träger (z.B. Verwaltungsakademie). Außerdem wurde hier genannt, dass Fortbildungen zum Konfliktmanagement und Länderkunde durchgeführt wurden. Zur Sensibilisierung der MitarbeiterInnen wurden in einer Behörde auch andere Maßnahmen getroffen: etwa, dass die MitarbeiterInnen immer zu zweit in einem Raum sitzen, sich gut verstehen und gegenseitig auf ungeschicktes Verhalten aufmerksam machen können.

## Gesamtbewertung der Befragungen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass alle angefragten BehördenleiterInnen offen waren für das Gespräch. Kein Terminwunsch wurde abgelehnt. Auch berichteten die InterviewerInnen im Allgemeinen von einem konstruktiven Gesprächsklima. Die Befragungen waren im übrigen bewusst so angelegt, dass sie nicht von einem pauschalen Diskriminierungsverdacht geprägt waren.

Als genereller Eindruck lässt sich festhalten, dass die Standesämter es eher als unangenehme Aufgabe betrachten, den tatsächlichen Ehemillen der Paare zu überprüfen. Sie sehen sich nicht als Kontrollinstanz. Die Ausländerbehörden betrachten umgekehrt die Verhinderung von Scheinehen als eine routinemäßige Aufgabe unter vielen.

Sicherlich liegt hierin ein Teil der Erklärung dafür, dass sich binationale Paare bei Ausländerbehörden im Durchschnitt schlechter behandelt fühlen als bei Standesämtern: die Ausländerbehörden spielen den aktiveren Part bei der Bekämpfung von Scheinehen. Dass dies von den betroffenen Paaren als Unfreundlichkeit oder Ablehnung empfunden wird, während die BehördenmitarbeiterInnen ihre Arbeit als bloße Pflichterfüllung betrachten, liegt in der Natur der Sache. Dies allein kann als Begründung jedoch nicht ausreichen.

In einigen Stadtverwaltungen wurde sehr deutlich, dass die Prinzipien der *Kundenorientierung und Bürgernähe* an den Stellen, die vorwiegend mit MigrantInnen zu tun haben, kaum Anwendung finden. So sagte der Leiter einer Ausländerbehörde, es sei ihm bewusst, dass dies ein Defizit sei, das eigentlich behoben werden müsse. Doch bis dahin sei es vermutlich noch ein langer Weg, da das Bewusstsein dafür bei den MitarbeiterInnen an den Schaltern erst geschaffen werden müsse. Wenig hilfreich ist dabei sicherlich die Tatsache, dass in dieser Stadtverwaltung – wie in manchen anderen auch – die Ausländerbehörde aus den zentralen Stadtämtern (etwa einem Bürgeramt oder Einwohnermeldeamt) räumlich ausgelagert ist.

Vorbildlich ist hier etwa die Ausländerbehörde Heidelberg zu nennen. Hier ein Auszug aus dem Befragungsprotokoll:

„Die Ausländerbehörde Heidelberg hat für alle relevanten Fragen jeweils *Informationsblätter* erstellt, in denen alle erforderlichen Papiere aufgelistet sind. Eine Website wird gerade eingerichtet. Die Informationsblätter sind über eine *Infosäule* jederzeit zugänglich und können unabhängig von persönlichen Kontakten mit den MitarbeiterInnen abgeholt werden. Somit können bei dem ersten Kontakt mit der Behörde bereits alle notwendigen Dokumente vorgelegt werden.

In besonderen Fällen, bei denen es abzusehen ist, dass die Beschaffung der Dokumente aus dem Herkunftsland schwierig sein könnte, bietet die Behörde *Beratungsgespräche* an.

Die Leiterin der Ausländerbehörde hat seit 1998 den Service ihres Amtes nach dem Prinzip der *Kundenorientierung* umstrukturiert. Hierzu gehören die unterschiedlichen Informationsblätter sowie die Einrichtung eines *Servicepoints* unabhängig von den Öffnungszeiten. Die *Kommunikation* erfolgt in Deutsch, bei Bedarf auch in Englisch sowie in Französisch.

Neue *MitarbeiterInnen* werden nach dem Prinzip des *kundenorientierten Arbeitens* ausgesucht. Sie sollten mit anderen Kulturen vertraut sein und auch bürgerfreundlich mit Menschen umgehen und diese kompetent beraten. In Zentrum des Dienstes der Behörde sollen die Menschen stehen, die zur Ausländerbehörde kommen. Der Service ist weitumfassend und sollte sich nicht nur auf die Abwicklung von Anträgen beschränken.

Die Amtsleiterin legt größten Wert auf die *Fortbildung* der MitarbeiterInnen im Bereich der interkulturellen Kompetenz. Die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie bietet hierzu ständig entsprechende Fortbildungen an. An diesen *Seminaren* nehmen die MitarbeiterInnen teil, die danach in *Teambesprechungen* über die Erfahrungen und Erkenntnisse berichten.

Dieses Prinzip der sozialen Einstellung und des Engagements für die Kunden wird von der *Verwaltungsspitze* der Stadt Heidelberg maßgeblich vorgegeben.

Außerdem gibt es eine enge *Vernetzung mit dem Ausländerrat* der Stadt Heidelberg. Die Leiterin der Ausländerbehörde und der Vorsitzende des Ausländerrates bieten einmal im Monat eine gemeinsame Sprechstunde an. Es gibt eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität mit intensiver Beratung und Serviceangebot für ausländische Studierende. Dieser Kontakt wurde auf Initiative der Amtsleiterin geknüpft und wird ständig intensiviert und ausgebaut.“

Als Ergebnis der Befragungen lässt sich festhalten, dass die Selbsteinschätzung der Behörden und die subjektiv empfundene Diskriminierung der binationalen Paare an vielen Stellen auseinanderklaffen. Was die Betroffenen als diskriminierende Praktiken empfinden, beurteilen BehördenmitarbeiterInnen als die Erfüllung ihrer Vorschriften. Häufig werden die auftretenden Schwierigkeiten anderen angelastet: den anderen beteiligten Behörden, der Rechtslage, den Antragstellern selbst.

Positiv ist zu vermerken, dass die Gespräche, die von Mitgliedern bzw. MitarbeiterInnen der iaF durchgeführt wurden, von diesen als wichtiger neuer Kontakt oder die Auffrischung bereits bestehender Kontakte zu den betreffenden Behörden gewertet wurden. Sie wurden als „vertrauensbildende Maßnahmen“ eingeschätzt und sind als solche bereits ein Schritt auf dem Wege zur Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung.

## „So wie Sie aussehen, hätten Sie doch auch einen Deutschen kriegen können...“

### Ergebnisse der Befragung binationaler Paare

*Ekkehart Schmidt-Fink, Isoplan-Institut Saarbrücken*

Zur Ermittlung und Bewertung möglicher Formen von Diskriminierung haben die Projektpartner unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt. Ein Teil dieser Arbeiten wurde unabhängig voneinander in den vier Projektländern geleistet, wobei die Ergebnisse in bilateralen Arbeitstreffen ausgetauscht und ausgewertet wurden. Als gemeinsames Kernstück des Projektes wurde eine Befragung von binationalen Paaren mittels eines weitgehend identischen Fragebogens parallel in allen vier Ländern durchgeführt.

### Methodik und Umfang der Befragung

#### Befragung binationaler Paare

- (1) Erstellung eines standardisierten Fragebogens mit detaillierten Fragen zu Erfahrungen binationaler Paare bei Eheschließung und Familiennachzug.
- (2) Zusendung des Fragebogens an rund 1.700 iaf-Mitglieder in Deutschland sowie Verteilung 500 weiterer Fragebögen an iaf-Beratungsstellen.
- (3) Freie Verteilung weiterer 100 - 200 Fragebögen an Nicht-Mitglieder.
- (4) Zugriffsmöglichkeit über die Website [www.fabienne-iaf.de](http://www.fabienne-iaf.de). Es wurden über 4.000 Zugriffe registriert. Der Fragebogen konnte dort abgerufen, ausgefüllt und per e-mail zurückgeschickt, oder per Post angefordert werden. Verzeichnet wurden ca. 80 Anfragen bzw. ausgefüllte Fragebögen per e-mail.
- (5) Befragung in geringerem Umfang auch in Frankreich, den Niederlanden und Österreich.

#### Zum Rücklauf

In Deutschland haben von April bis September 2001 654 Paare den Fragebogen beantwortet. Weitere 230 Paare beantworteten einen an die jeweilige Rechtslage angepassten und übersetzten Fragebogen in den Partnerländern Frankreich (33), den Niederlanden (136) und Österreich (58). Somit liegen **881 ausgefüllte Fragebögen** vor. Das ist eine sehr gute Rücklaufquote.

Der Rücklauf in Deutschland ist vor allem durch die gut ausgebaute Verteilerstruktur der iaf so hoch. Darauf konnten die Partner in den anderen Ländern nicht zurückgreifen. In Frankreich konnten jedoch für die Arbeiten am Länderbericht zusätzlich 219 dokumentierte Beratungsfälle der letzten zwei Jahre verarbeitet werden. In Österreich wurden weitere 20 qualitative Einzelinterviews geführt.

Somit sind **insgesamt über 1.100 binationale Paare** eingehend befragt worden.

## Zur Repräsentativität

Die Repräsentativität der Befragung ist trotz des enorm hohen Rücklaufs an Fragebögen zu relativieren: Es ist zu erwarten, dass Paare, die Probleme und Diskriminierungen bei der Eheschließung und Familienzusammenführung erlebt haben, besonders motiviert waren, den doch recht zeitaufwendig zu bearbeitenden Fragebogen zu beantworten. Gleichwohl lassen die Ergebnisse allgemeine Rückschlüsse zu.

## Die wichtigsten Ergebnisse

Präsentiert werden hier im Wesentlichen die Ergebnisse aus der Gesamtbefragung. An einzelnen Stellen werden jedoch nur die Ergebnisse aus Deutschland beschrieben, an anderen Stellen auch Vergleiche zwischen einzelnen Ländern gezogen.

Grafiken, die die Antworten zu einzelnen Fragen veranschaulichen, finden sich im Anhang. Auch hier werden im Wesentlichen die Ergebnisse der Gesamtbefragung dargestellt, aber auch Vergleiche zwischen einzelnen Ländern.

## Status der befragten Paare

Bei den 881 befragten Paaren bezog sich der ausgefüllte Fragebogen in 714 Fällen auf eine aktuelle Ehe bzw. Partnerschaft (81 %) und in 136 Fällen auf eine zurückliegende Ehe bzw. Partnerschaft (15 %). 4 % der Paare machten hierzu keine Angaben.

754 Paare sind bzw. waren verheiratet (86 %), während 94 Paare (11 %) in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebten. 4 % der Paare machten hierzu keine Angaben. In gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft lebten 24 Paare.

Von den Paaren, die geheiratet haben oder zu heiraten beabsichtigen (Frage 3), haben 736 geheiratet (84 %), 33 beabsichtigen zu heiraten (4 %) und 10 wollten heiraten, die Ehe konnte jedoch nicht geschlossen werden (1 %).

## Verteilung nach Geschlecht und Nationalität

Zwar war der Fragebogen konzipiert für eine Beantwortung durch ein Paar, einige Personen haben jedoch auch eine nicht mehr bestehende Beziehung oder Ehe beschrieben. Daher kann unterschieden werden nach antwortenden Personen und Partner/innen der antwortenden Personen.

Unter den 862 Paaren, die Angaben zu ihrer Nationalität machten, fanden sich insgesamt 127 Staatsangehörigkeiten bzw. auch einige Dutzend Kombinationen von doppelten Staatsbürgerschaften.

Das Geschlecht der **antwortenden Personen** war in 770 Fällen weiblich (88 %), in 105 Fällen männlich (12 %), 6 machten keine Angaben. Aufgeteilt nach Geschlecht hatten die antwortenden Personen die folgenden Staatsangehörigkeiten (incl. Doppelstaater):

weiblich: 560 Deutsche, 112 Niederländerinnen, 54 Österreicherinnen, 19 Französinen und 15 Personen sonstiger Nationalitäten. 10 Personen machten keine Angaben.

männlich: 48 Deutsche, 26 Niederländer, 11 Franzosen, 4 Österreicher und 16 Personen sonstiger Nationalität.

Das Geschlecht der **Partner/innen** war in 773 Fällen männlich, in 96 Fällen weiblich, 12 machten keine Angaben. Aufgeteilt nach Geschlecht waren die Partner/innen (incl. Doppelstaater):

männlich: 129 deutsch, 83 nigerianisch, 45 ghanaisch, 38 marokkanisch, 33 niederländisch, 30 iranisch, 29 algerisch, 23 gambisch, 20 österreichisch, 18 senegalesisch, 17 togolesisch, 17 tunesisch, 15 ivorisch, 13 kamerunisch, 12 indisch, 11 pakistanisch, 240 hatten andere Nationalitäten;

weiblich: 31 österreichisch, 17 deutsch, 4 amerikanisch, 4 französisch, 3 algerisch, 3 kolumbianisch, 3 marokkanisch, 3 russisch, 3 ukrainisch, 25 hatten andere Nationalitäten.

## Paarkonstellationen nach Nationalität und Religionszugehörigkeit

Die häufigsten binationalen Paarkonstellationen waren **nach Staatsangehörigkeit**:

115	deutsch-deutsch	(Partner mit früher anderer Staatsangehörigkeit, darunter 14 türkisch, 10 nigerianisch, 9 indisch, 8 ghanaisch, 6 marokkanisch, 6 senegalesisch)
85	62 deutsch-nigerianisch	+ 10 deutsch-deutsche + 1 Doppelstaater + 1 britisch-nigerianisch + 1 dt.-ital-nigerianisch + 2 niederländisch-Doppelstaater + etc.)
54	44 deutsch-türkisch	+ 5 Kombinationen mit einem oder zwei Doppelstaatern + 10 deutsch-deutsche
48	39 deutsch-ghanaisch	+ 8 deutsch-deutsche + 7 niederländ.-ghanaisch
33	27 deutsch-marokkanisch	+ 6 deutsch-deutsche
26	niederländisch-niederländisch	
24	deutsch-iranisch	

Die häufigsten binationalen Paarkonstellationen waren **nach Religionszugehörigkeit**:

89	evangelisch-muslimisch
87	röm.katholisch-muslimisch
51	röm.katholisch-röm.katholisch
38	evangelisch-röm.katholisch
33	evangelisch-?
27	muslimisch-muslimisch

## Umstände der Eheschließung

Das **Jahr der Eheschließung** ist bei den Befragten weit gestreut. Die fünf Paare mit den am weitesten zurückliegenden Heiraten haben in den Jahren 1958 sowie 1967 - 1969 geheiratet. Fast 60 % der in Deutschland befragten Paare haben in den 1990er Jahren geheiratet (Frage 6). 10 % haben im Jahr 2000 geheiratet, 4 % im Jahr 2001.

Die Paare wurden auch nach dem **Status ihrer Partnerschaft zum Zeitpunkt der Beantragung der Eheschließung** gefragt. 51 % der befragten Paare lebten damals zusammen, 34 % lebten nicht zusammen, 15 % machten keine Angaben dazu.

278 Paare beantworteten die Frage nach dem **Aufenthaltort bei der Beantragung der Eheschließung**. Von ihnen lebten 44 % getrennt in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden oder Österreich. In 57% der Fälle lebte ein/e Partner/in im Ausland.

771 Paare beantworteten die Frage nach der **Dauer der Beziehung bei Beantragung der Eheschließung**. Von ihnen lebten 56 % bereits länger als ein Jahr zusammen, 23 % lebten seit 6 bis 12 Monaten zusammen, 15 % seit drei bis sechs Monaten und 7 % seit weniger als drei Monaten.

Auf die Frage "**Wenn es eine andere Möglichkeit des Zusammenlebens gegeben hätte, hätten Sie trotzdem geheiratet?**" (Frage 6b), antworteten 756 Paare. Von ihnen hätten 31 % auch zum selben Zeitpunkt geheiratet. 47 % sagten jedoch, dass sie zwar geheiratet hätten, aber zu einem späteren Zeitpunkt. Den zusammen 88 % der Paare, die auf jeden Fall geheiratet hätten (70 % der Paare der letzten beiden Jahre), stehen 22 % gegenüber, die sagten, dass sie nicht geheiratet hätten, wenn es eine andere Möglichkeit des Zusammenlebens gegeben hätte.

Viele fühlten sich zur schnellen Heirat genötigt, weil der oder die Partnerin sonst kein Bleiberecht in Deutschland gehabt hätte. Entsprechend lauteten auch einige der Begründungen der Eheschließung bzw. warum nicht geheiratet wurde, so zum Beispiel:

- "wegen Kindern";
- "ich lehne eigentlich die Institution Ehe ab";
- "ich bin 53, habe einen 19jährigen Sohn und bin prinzipiell dagegen, in diesem Alter nochmals zu heiraten";
- "ich weiß nicht, was gewesen wäre wenn..."

Diese Interpretation wird noch einmal dadurch bestätigt, dass knapp die Hälfte der Befragten als Hauptgrund für ihr Gefühl der Benachteiligung gegenüber deutsch-deutschen Paaren genannt haben, dass sie nicht frei über Zeitpunkt und Ort der Heirat haben bestimmen können. Gleichzeitig wird diesen Paaren mitunter die überhastete Heirat häufig zum Nachteil ausgelegt, da sie als Indiz für den Scheinehenverdacht gilt.

Außerdem weist dieses Ergebnis darauf hin, dass binationale Paare in Deutschland offenbar nicht zu Unrecht oft beklagen, dass ihnen in Deutschland keine andere Form des Zusammenlebens offensteht, als zu heiraten.

In den Niederlanden ist es auch möglich, eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu erhalten, die zwar an höhere Einkommensnachweise geknüpft ist, aber als Option doch zumindest besteht. Entsprechend anders sind die Befragungsergebnisse dort ausgefallen.

Die Frage nach dem **Aufenthaltsort des ausländischen Partners vor der Eheschließung** wurde von 350 Paaren beantwortet. In 88 % dieser Fälle lebte der/die ausländische Partner/in bereits im Inland, in 12 % der Fälle lebte er/sie im Ausland und musste ein Visum zur Eheschließung beantragen.

Die Frage nach dem **Heiratsort** (Frage 7.2) beantworteten 773 Paare. Von ihnen heirateten 64 % im Inland, 36 % im Ausland. Von den 276 Paaren, die im Ausland heirateten, heirateten 207 (75 % bzw. 24 % aller Heiraten) im Herkunftsland des Partners, 69 Paare (25 % bzw. 8 % aller Heiraten) heirateten in einem anderen Land, darunter alleine 37 in Dänemark sowie unter anderem 5 in Frankreich, 4 in England und 3 in den USA.

Auf die Frage "**Weshalb haben Sie die Ehe im Ausland geschlossen/bzw. werden sie im Ausland schließen?**" (Frage 8) antworteten 20 % der Paare, dass die Ehe nicht im Inland geschlossen werden konnte, 5 % nannten persönliche Gründe und 6 % nannten sonstige Gründe.

Von denjenigen, deren Eheschließung im Inland nicht möglich war,

- machten 80 % keine Angaben zur Begründung;
- gaben 6 % als Grund an, dass man davon ausging, dass es nicht gelingt, im Inland zu heiraten;
- gaben 4 % an, dass die Eheschließung vom Standesamt abgelehnt wurde (davon sagten 17 Paare, d.h. 46 %, dass die Papiere als nicht ausreichend erachtet wurden, in 8 % der Fälle ging das Standesamt von einer Scheinehe aus);
- gaben 4 % an, dass die Aufenthaltsgenehmigung erloschen war bzw. sich der Partner illegal im Land aufhielt;
- gaben 4 % an, dass das Asylverfahren beendet war (von diesen 30 Partnern sind 60 % freiwillig ausgewandert, während 40 % abgeschoben wurden);
- gaben 2 % an, dass der ausländische Partner kein Visum zur Eheschließung bekam.

Weitere Paare nannten andere Gründe, so zum Beispiel:

- "weil keine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland";
- "zweimal bekam Partner zum Heiratstermin ohne Begründung keine Einreisegenehmigung"
- "weil das Visum abgelaufen war, bevor die Papiere vollständig waren";
- "Scheidungsurkunde fehlte, Fehlinformation vom Oberlandesgericht. Willkür. Kopie des Papiers von der Botschaft in Madagaskar später ausgehändigt";
- "es bestand Einreisesperre"
- "Papiere wurden als durch Korruption erlangt abgetan und somit als nicht echt begutachtet";
- "Papiere von kongolesischen (und anderen afrikanischen) Staatsangehörigen werden zur Zeit...nicht mehr legalisiert (was gegen das Menschenrecht auf freie PartnerInnenwahl aufs schärfste verstößt)";
- "weil mein Partner eine falsche Identität hatte";

Schließlich wurden von 40 Paaren sonstige Gründe für die Eheschließung im Ausland genannt (Antwort 8.3):

- 28 Paare sagten, dass eine Heirat im Herkunftsland des Partners (bzw. 1 Nennung in einem Drittland) einfacher erschien - so u.a. aufgrund geringeren bürokratischen Aufwands, wegen der kürzeren Zeitdauer, wegen geringerer Kosten oder auch, weil sie den Ratschlag bekommen hatten, es sei einfacher, ein Visum für den Ehegattennachzug als für die Eheschließung zu bekommen;
- 7 Paare hielten sich zu dem Zeitpunkt im Ausland auf bzw. hatten sich dort vor Kurzem kennengelernt, wollten sicher sein, dass der Partner nachkommen kann oder wollten mit der Partnerfamilie feiern;



- Bei 4 Paaren konnte der Partner das Heimatland nicht verlassen bzw. nicht in das Inland einreisen;
- In 1 Fall hielt sich der Partner ohne Papiere im Inland auf;

## Fragen an schwule/lesbische Paare

Die Antworten auf spezifische Fragen an gleichgeschlechtliche Paare (Fragenkomplex 9) können nicht zweifelsfrei korrekt ausgewertet werden, da offenbar auch einige nicht gleichgeschlechtliche Paare geantwortet haben. Es antworteten 79 bzw. 77 Paare auf die erste und die dritte Frage, 47 bzw. 42 Paare antworteten auf die anderen Fragen.

## Transparenz der Verfahren

Die Frage nach der Transparenz des Ablaufs der **Verfahren zur Eheschließung** in Deutschland (Frage 12.1) wurde nur von 51% der Befragten bejaht. Sie empfanden den Ablauf der Verfahren als "zu jeder Zeit durchschaubar". 49% fanden ihn "nicht immer durchschaubar", somit **intransparent**. So habe sich ein undurchschaubares Hin und Her zwischen Standesämtern, Ausländerbehörden und Botschaften entwickelt.

Besonders häufig nannten diese Paare, dass unvollständige oder widersprüchliche Informationen über die zu beschaffenden Dokumente erteilt wurden (116 Nennungen) oder immer wieder neue Dokumente verlangt wurden (97 Nennungen). Ferner war nicht immer klar, welche Behörde zuständig ist (68 Nennungen). Mehrfachnennungen waren möglich.

Die Paare, die im Ausland geheiratet hatten, waren mitunter länger als ein Jahr getrennt, bis der ausländische Partner nach Deutschland einreisen durfte.

So mussten 45% der Paare die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen, beispielsweise durch eine Beratung (118 Nennungen), die Einschaltung eines Anwaltes (74 Nennungen) oder das Einlegen von Rechtsmitteln (20 Nennungen) und sonstiges.

Noch deutlicher fielen die Ergebnisse bei der Frage nach der Transparenz im **Verfahren zur Familienzusammenführung** aus. 63 % der Befragten in Deutschland gaben an, dass das Verfahren für sie nicht immer durchschaubar war. Interessant sind die Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich: In Deutschland, wo es ein kompliziertes internes Abstimmungsverfahren zwischen Ausländerbehörde und Botschaft gibt, gaben fast 50 % der Befragten an, nicht immer gewusst zu haben, welche Behörde überhaupt zuständig war - gegenüber nur 12 % in Frankreich, wo der Verfahrensablauf unkomplizierter ist. Ähnlich waren die Ergebnisse jedoch, was die Widersprüchlichkeit in den Angaben über die zu beschaffenden Dokumente betrifft.

## Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer der 378 in Deutschland geschlossenen Ehen (Frage 13.1) betrug nur in 10 % der Verheirateten weniger als 6 Wochen (der üblichen Zeit bei deutsch-deutschen Paaren), in 32 % dauerte es bis zu drei Monate, in 30 % drei bis sechs Monate, in 21% der Fälle bis zu einem Jahr, in 7 % der Fälle sogar länger.

Die Dauer des Verfahrens bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach der Eheschließung dauerte in rund 69 % der Fälle weniger als 6 Wochen, in rund 17% jedoch bis zu drei Monaten, 4 % bis 12 Monate und in 4 % der Fälle länger als ein Jahr.

192 befragte Paare haben im Ausland geheiratet und mussten ein Verfahren zur Familienzusammenführung durchführen. Dieses dauerte in 26% der Fälle weniger als 6 Wochen, in 21 % bis zu drei Monaten, in 20 % bis zu 6 Monaten, 21 % sechs bis zwölf Monate und fast 11% länger als ein Jahr (21 Fälle).

## Bewertung des Verhaltens der Behördenmitarbeiter/innen

Bei der Bewertung des Verhaltens der Mitarbeiter/innen einzelner Behörden (Frage 19) zeigen sich zum Teil deutliche Unterschiede. Am positivsten waren die Erfahrungen bei den **Standesämtern**. Über 60% beurteilten das Verhalten der Standesbeamten als freundlich oder sehr freundlich, nur rund 18% beurteilten es als unfreundlich oder sehr unfreundlich. Dagegen wurde das Verhalten der Mitarbeiter/innen von **Ausländerbehörde, Amtsgericht und sonstigen Behörden** nur zu rund 35% als freundlich oder sehr freundlich bewertet. Als eher unfreundlich erlebten rund 20% die Amtsgerichte, rund 38% die Ausländerbehörde und rund 50% die sonstigen Behörden. Am schlechtesten schnitten die **deutschen Botschaften und Konsulate** ab. Sie wurden nur zu rund 25% als freundlich oder sehr freundlich erlebt, jedoch zu rund 55% als unfreundlich oder sehr unfreundlich (mit allein rund 35% Nennungen "sehr unfreundlich").

Beim Ländervergleich zeigen sich hier einige Abweichungen. In den Niederlanden wird das Amtsgericht häufiger als unfreundlich beurteilt. Die Ergebnisse aus Österreich und Deutschland sind nahezu identisch, abgesehen davon, dass die Standesämter in Österreich etwas besser beurteilt werden.

## Gibt es bestimmte "Problemländer"?

Unter anderem Paare mit einem Partner aus Nigeria (85 Paare) und Ghana (48 Paare) haben in Bezug auf Anerkennung und Legalisierung von Papieren sowie Länge der Verfahren besondere Probleme. Die nachfolgenden Grafiken geben Aufschluss darüber, dass sie sich in der Behandlung durch das Botschaftspersonal besonders benachteiligt gefühlt haben - dies wird deutlich im Vergleich etwa mit den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei - und dass die Verfahrenslänge über dem sonstigen Durchschnitt liegt.

## Benachteiligungen gegenüber deutsch-deutschen Paaren

82% der Befragten fühlten sich insgesamt durch das Verfahren gegenüber deutsch-deutschen Paaren benachteiligt (Frage 20.1).

Die Paare wurden anschließend nach den Gründen für das Gefühl der Benachteiligung gegenüber deutsch-deutschen Paaren gefragt. Über die Hälfte der Paare in Deutschland (65 %) nannte die Tatsache, dass sie nicht selbst über Zeitpunkt und Ort der Eheschließung entscheiden konnten, als wichtigsten Diskriminierungsgrund. Viele fühlten sich zur schnellen Heirat genötigt, weil der/die PartnerIn sonst kein Bleiberecht in Deutschland gehabt hätte. Gesetzliche Vorgaben (Aufenthaltsrecht) führen dazu, dass das Grundrecht auf freie Lebensgestaltung eingeschränkt wird. Zitat: "Statt 'Scheinehe' sollte man das 'Zwangsehe' nennen".

So hohe Nennungen gab es in den anderen drei Ländern nicht. Interessant sind hier die Vergleichsdaten aus den **Niederlanden**: Hier fühlten sich nur 28% in diesem Sinne benachteiligt. Hier gibt es eine Regelung, dass der Aufenthalt bei Nachweis eines ausreichend hohen Einkommens auch ohne Heirat möglich wird. (Was wiederum eine Diskriminierung der weniger wohlhabenden Paare ist).

**Ohne Eheschließung** hätten 48 % der Paare in Deutschland kein (gemeinsames) Aufenthaltsrecht gehabt. Demgegenüber betraf dies nur 38 % der Paare in den Niederlanden. Somit waren die Paare in zahlreichen Fällen zur Eheschließung im Ausland und komplizierten Wiedereinreiseverfahren gezwungen. Gleichzeitig wurde ihnen die überhastete Heirat häufig zum Nachteil ausgelegt, da sie als ein Indiz für den Scheinehenverdacht gilt.

**Diskriminierende Äußerungen seitens der Behörden** erlebten 35% der Befragten in Deutschland und mit 29 % der Befragten ähnlich viele in den Niederlanden.

Deutlichere Unterschiede ergaben sich bei der Vermutung, dass die **Hautfarbe** eines der Partner ein Grund für eine Diskriminierung sein könnte. Dies nannten 28% der Befragten in Deutschland, aber nur 11% der Befragten in den Niederlanden.

### **Exemplarische Antworten zu Diskriminierungen**

Rund ein Drittel fühlte sich durch Bemerkungen diskriminiert, wie etwa:

- „Wie viel Geld haben Sie denn dafür bekommen?“
- „Selbst schuld, wenn Sie sich unbedingt einen Neger aussuchen mussten“,  
"Haben Sie es wirklich nötig, diesen Mann zu heiraten?"
- „So wie Sie aussehen, hätten Sie doch auch einen Deutschen kriegen können“.
- "Was ist denn das für ein komischer Name?" (der gemeinsame Ehename)
- "alle Dokumente aus Nigeria sind falsch"  
"Asylbewerber heiraten nur wegen der Aufenthaltserlaubnis"

Manche fühlten sich diskriminiert, weil die Beamten nur den deutschen PartnerIn ansprachen, weil die Beamten sehr barsch oder herablassend auftraten, keine Höflichkeitsformen benutzten.

### **Überprüfungen in Richtung "Scheinehe"**

Auf die Frage, ob Überprüfungen in Richtung "Scheinehe" stattgefunden haben, waren die Antworten in etwa gedrittelt: 35% konnten die Frage mit einem klaren Ja beantworten, 35% der Paare war nicht bekannt, ob es Überprüfungen gegeben hat. Nur 30% antworteten mit einem klaren Nein.

Differenziert man bei den Paaren nach dem Heiratsjahr, so zeigt sich sehr deutlich, dass es seit Anfang der 1980er Jahre zu einem starken Anstieg der Scheinehen-Überprüfungen (angefangen bei der Abgabe von schriftlichen Erklärungen zur Lebensgemeinschaft bis hin

zu Überprüfungen in der Wohnung sowie der Befragung von Nachbarn) gekommen ist. Bejahten dies von den bis 1979 verheirateten Paaren nur rund 8%, so waren es in den 1980er Jahren bereits 28%, in den 1990er Jahren 40% und in den Jahren 2000/2001 bereits 47 %.